

Bedingungen für Wahrnehmungsverträge

I

Festlegung Rechte oder Rechtekategorien für bestimmte Nutzungsarten, Rechte an bestimmten Arten von Werken (§ 23 Abs 2 VerwGesG 2016)

Die VAM hat die Interessen jeder physischen oder juristischen Person im In- oder Ausland zu vertreten, die in ihrer Eigenschaft als Filmhersteller oder Rechteinhaber Anspruch auf die im Urheberrechtsgesetz definierten Vergütungs- und Entgeltansprüche hat und die die VAM als Bezugsberechtigte mit einem Wahrnehmungsvertrag betraut haben. Der aktuelle Wahrnehmungsvertrag der VAM ist auf der Homepage der VAM abrufbar.

II

Zulässige Beschränkung des Wahrnehmungsvertrages (§ 23 Abs 2 VerwGesG 2016)

Der Bezugsberechtigte ist jedoch berechtigt, diese Rechtseinräumung bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages inhaltlich, zeitlich, räumlich oder hinsichtlich der Ausschließlichkeit, hinsichtlich aller oder einzelner Filme, einzuschränken. Nähere Bestimmungen enthält der Wahrnehmungsvertrag.

III

Beendigung des Wahrnehmungsvertrags (§ 27 VerwGesG 2016)

Der Wahrnehmungsvertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende ganz oder teilweise aufgekündigt werden. Nähere Bestimmungen enthält der Wahrnehmungsvertrag.

IV

Unbeschadet der Rechtseinräumung an die VAM nach diesem Wahrnehmungsvertrag bleibt der Bezugsberechtigte gemäß § 26 Abs 1 VerwGesG 2016 jedenfalls berechtigt, anderen die nichtkommerzielle Nutzung seiner Filme zur Gänze oder von Teilen davon, zu gestatten, wobei allfällige hierfür von anderen Rechteinhabern erforderliche Zustimmungen vom Bezugsberechtigten einzuholen sind. Vor Erteilung der Genehmigung einer Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke ist der Bezugsberechtigte jedoch verpflichtet, die VAM schriftlich unter Angabe von Nutzungsart und Nutzer sowie Zeit und Ort, zu informieren. Nähere Bestimmungen enthält der Wahrnehmungsvertrag.